

# **Stellungnahme der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH in Kooperation mit der Kanzlei Stolpe Rechtsanwälte – Fachanwälte zum Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

## **Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung – Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)**

### **Hier: Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

#### **Umsetzung für gewerbliche Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis gem. §34f GewO**

Der Stellungnahme ist vorzuschicken, dass die Umsetzung der Anforderungen aus den europäischen Richtlinien in nationales Recht unter den gegebenen Umständen sehr schwierig wird und die Gefahr einer Überregulierung besteht. Trotzdem ist es zu begrüßen, dass der Verbraucherschutz gestärkt werden soll.

Mit den aktuell erforderlichen Änderungen sollte die Möglichkeit genutzt werden, die FinVermV auf Praxistauglichkeit zu überprüfen und in Einklang mit einem guten und sinnvollen Verbraucherschutz zu bringen.

Wir haben im Folgenden einzelne, aus unserer Sicht relevante, Bereiche aus dem Entwurf aufgegriffen und mit Änderungsvorschlägen bzw. Anmerkungen versehen.

### **§ 3 Verfahren**

#### **(3) Satz 3**

Nr. 1 wird ergänzt durch: Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu gleichen Teilen die Interessen der Erlaubnisbereiche des §34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 GewO widerspiegeln.

Nr. 2 wird ergänzt durch: Mindestens ein Mitglied und sein Stellvertreter vertritt die Anbieter von Investmentvermögen gem. §1 Abs.4 KAGB

**Begründung:** Um eine hinreichende Unabhängigkeit und die Interessen der einzelnen privaten Verbraucher zu schützen, müssen die Berater, die von Gesetzes wegen im Lager der Verbraucher stehen, besondere Berücksichtigung erfahren. Dabei ist zu beachten, dass jene Berater, also freie Finanzanlagenvermittler, gegenüber dem Kunden ohnehin weitreichende Verpflichtungen (u.a. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, jährliche Prüfberichte zu vermittelten und beratenen Geschäften, etc.) zu erfüllen haben.

(9) ist wie folgt zu ergänzen.

Satz 2: Die Industrie- und Handelskammern sind dabei verpflichtet den Prüfungsausschuss so zu besetzen, dass eine hinreichende Unabhängigkeit und Objektivität gewährleistet wird.

**Begründung:** Die Erfahrungen seit Einführung der ersten FinVermV und dem damit verbundenen Qualifikationsnachweis zeigen, dass die Prüfungsausschüsse auch durch Mitglieder von Vertriebsorganisationen und Ausschließlichkeitsorganisationen besetzt werden, die eine Vielzahl von Prüflingen derselben Organisation aufweisen. Die Prüfungsausschüsse zu besetzen stellt in der Praxis immer wieder eine große Herausforderung dar, weil immer weniger unabhängige Experten bereit sind, derartige Aufgaben zu übernehmen. Trotz dieses Wissens muss gewährleistet sein, dass die Interessen aller Prüflinge unabhängig bewertet werden.

(Bsp.: Prüfungsteilnehmer eines Unternehmens und gleichzeitige Besetzung des Prüfungsausschusses durch weitere Mitarbeiter desselben Unternehmens oder eng verflochtener Firmen.)

## **§ 8 Zugang**

Ist wie folgt zu ergänzen:

Der Abruf der Daten gem. §6 Satz 1 Nr. 1; 3-8 ist automatisiert zum Zwecke der Ausübung von Kontrollfunktionen zu ermöglichen.

**Begründung:** Es muss sichergestellt werden, dass in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung, unter Beachtung aller Datenschutzregeln und mit großer Sorgfalt, ein schneller Datenaustausch dafür sorgt, dass die Kooperationspartner (z.B. Finanzanlagenvermittler und Pools, Verbände, Vertriebsorganisationen, etc.) wesentliche Informationen erhalten. Die Erlaubnis bzw. die Löschung oder Deregistrierung ist eine wesentliche Information und ermöglicht es, dem Kooperationspartner Maßnahmen zu ergreifen, insofern sein Geschäftspartner die Erlaubnis zurück gibt oder verliert. Dies dient u.a. auch dem Verbraucherschutz, da die Grundlage vieler Kooperationsvereinbarungen eine bestehende Erlaubnis des Finanzanlagenvermittlers darstellt.

## **§ 11a Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung**

- (1) Neu: Der Gewerbetreibende hat mit den ihm frei zur Verfügung stehenden Mitteln bestmöglich zu vermeiden, dass es zu Interessenskonflikten zwischen ihm und dem Verbraucher kommt. Kann der Gewerbetreibende nicht ausschließen, dass es bei der Erstberatung-/vermittlung zu Interessenskonflikten kommt, so hat er den Verbraucher in der Geeignetheitserklärung darauf hinzuweisen. Erlangt der Gewerbetreibende

während der Haltezeit der Finanzanlagen Informationen, die einen Interessenskonflikt eindeutig offenbaren, so hat er den Verbraucher darüber unverzüglich zu informieren.

**Begründung:** Ob Interessenskonflikte bestehen können, kann nicht in jedem Fall eindeutig von vornherein festgestellt werden, da die Vielzahl der angebotenen Produkte dies nicht zulässt. Außerdem sind die Abschlussgebühren, laufende Verwaltungskosten und die daraus gezahlten Vergütungen flexibel, d.h.ständigen Veränderungen unterworfen. Der freie Finanzanlagenvermittler ist ohnehin verpflichtet im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln.

Die Bezeichnungen „angemessene Maßnahmen“ und „vernünftigem Ermessen“ lassen einen hohen Interpretationsspielraum zu und sind somit als zu unbestimmt abzulehnen.

Der Verbraucher erhält ohnehin einen Ausweis der entstehenden Kosten, mithin wird dem Verbraucher der Preis für den Kauf der Ware transparent dargestellt.

## **§ 12 Statusbezogene Informationspflichten**

(1) Wird ergänzt durch Nr. 6: die Angabe über offene und/oder verdeckte Beteiligungen von Produktgebern am eigenen Unternehmen von mehr als 10% und eigene offene und/oder verdeckte Beteiligungen von mehr als 10% an einem Produktgeber.

**Begründung:** Dem Verbraucher muss klar sein, wie unabhängig der Berater agiert. Eine Beteiligung von Produktgebern oder ihnen nahestehenden Unternehmen am Unternehmen des Beraters oder die Beteiligung des Beraters an einem Produktgeber oder einem ihn nahestehenden Unternehmen beeinträchtigt die Unabhängigkeit des Berater erheblich und fördert die Wahrscheinlichkeit von Interessenkonflikten.

## **§13 Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten**

**Anmerkung:** §13 ist nicht nachvollziehbar strukturiert.

**Empfehlung:** Informationen zu den Risiken werden in Abs. 1 dargestellt. Informationen zu Kosten und Nebenkosten vor (ex ante) und während der Haltedauer (ex post) werden in Abs. 2 geregelt.

(1) über die Ausführungsplätze zu streichen

**Begründung:**

Für den Gewerbetreibenden ist es z.B. im Bereich der offenen Investmentvermögen gem. §1 Abs. 4 KAGB nicht möglich festzustellen, über welche Ausführungsplätze die Ausführung durch die depotführende Stelle erfolgt.

(1) „versteht“ wird ersetzt durch „verstehen“ (...und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann.

#### **Begründung:**

Wenn manifestiert wird, dass der Anleger „versteht“, muss im Gegenzug sichergestellt werden, dass dem auch so ist. Das kann aber nur durch einen dokumentierten Verständnistest (Prüfung) erfolgen. Ein Finanzanlagenvermittler kann nicht (vollständig) sicherstellen, dass der Verbraucher alle Informationen wirklich verstanden hat, da dies eine subjektive Komponente darstellt. Ihm kann lediglich auferlegt werden, da seine Informationen so gefasst sind, dass der durchschnittliche Verbraucher in die Lage versetzt wird, diese verstehen zu können.

**(3) Anmerkung:** Durch die Erweiterung der anzuwendenden §§ 293-297 und 303-307 KAGB wird dieser Abschnitt gegenüber der jetzigen FinVermV weiter intransparent für den Anleger und wesentlich aufwendiger für den Finanzanlagenvermittler.

**(4) Anmerkung:** Für den Gewerbetreibenden ist es z.B. im Bereich der offenen Investmentvermögen gem. §1 Abs. 4 KAGB nicht möglich festzustellen über welche Ausführungsplätze die Ausführung durch die depotführenden Stellen erfolgen.

#### **§17 Offenlegung von Zuwendungen**

Hier sollte klar geregelt werden, dass in Einklang mit den Versicherungsvermittlern keine Provision an Vermittler gezahlt werden darf, die keine gültige Erlaubnis besitzen.

**Begründung:** Einem Versicherungsvermittler dürfen gem. § 34 d Abs. 1 Satz 4 GewO bei fehlender Erlaubnis keine weiteren Provisionen gezahlt werden. Diese Regelung muss auch für Finanzanlagenvermittler zutreffen, da nur so sichergestellt wird, dass sog. Bestandskunden weiterhin eine Beratung zu ihren Anlagen erhalten. Der Vermittler ohne Erlaubnis könnte aus alten Beständen weiterhin Vergütungen beziehen. Finanzanlagenvermittler, die sämtliche Kosten, Gebühren-, Dokumentations- und Prüfungspflichten der Erlaubnis fortlaufend tragen, sind demnach benachteiligt.

#### **§18a Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und elektronischer Kommunikation**

In der Praxis wird das hier beschriebene Vorgehen nicht umsetzbar sein. Allein die Abgrenzung von aufzeichnungspflichtigen zu nicht aufzeichnungspflichtigen Gesprächen ist während eines Telefonates nicht machbar. Der Ausschluss der telefonischen Beratung mittels Information in den statusbezogenen Informationen führt nicht zu einer Verbesserung der Beratungsqualität. Der technisch-organisatorische Aufwand ist durch den einzelnen Finanzanlagenvermittler nicht darstellbar, da die dadurch entstehenden Kosten für Aufnahme- und insbesondere Speichertechnik den zu erwartenden Ertrag vollständig aufbrauchen werden. Die Anforderung einer Geeignetheitserklärung für jede Form der Beratung und deren Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger sollte die Anforderungen an den Schutz der Verbraucher hinreichend erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Erfüllung der Anforderungen zur Minimierung des Datenaufkommens gem. DSGVO zu beachten sind.

Der Gesamtaufwand, und hier ist insbesondere auf die technischen Vorkehrungen zur Vermeidung nachträglicher Verfälschungen und unbefugter Verwendungen hinzuweisen, steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

### **§23 Aufbewahrung**

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des §18a stellt sich die Frage, wie die aufgezeichneten Daten in den Geschäftsräumen aufzubewahren sind. Im Digitalisierungszeitalter verwenden viele Unternehmen externe Speichermedien (z.B. Cloud-Dienste). Für den einzelnen Gewerbetreibenden ist die Vorhaltung derartiger Technik sehr häufig nicht darstellbar.

### **§24 Prüfungspflicht**

Die Streichung von Abs. 5 der jetzigen Verordnung ist abzulehnen. Gerade die Unbefangenheit des Prüfers stellt sicher, dass die zu prüfenden Geschäftsvorfälle frei von Interessen Dritter und somit unabhängig geprüft werden.

### **§26 Ordnungswidrigkeiten**

Bei Verwendung der Hinweis zu §18a sind die Anpassungen der Änderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen können Sie uns gern wie folgt kontaktieren:

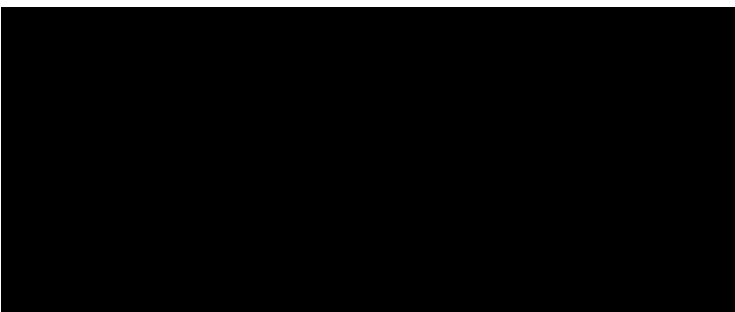
Herr Michael Buth (Geschäftsführer Invers GmbH)

Mail: [Michael.Buth@invers-gruppe.de](mailto:Michael.Buth@invers-gruppe.de)

Herr Rechtsanwalt Martin Stolpe (Fachanwalt für Versicherungsrecht, Stolpe Rechtsanwälte)

Mail: [leipzig@stolpe-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@stolpe-rechtsanwaelte.de)

Mit freundlichen Grüßen



Michael Buth  
Geschäftsführer  
Invers GmbH

Martin Stolpe  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Versicherungsrecht